

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle
Bürgermeister- Ratsbüro
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski		Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394	
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394	
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de		
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de		

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
25.08.2020

Unsachgemäße Lagerung von Baumaterialien etc. auf dem Grundstück Hauptstraße/Am Kirchenberg
Anfrage CDU, Drucksachen Nr. 20/0334

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	01.09.2020	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Was hat die Stadtverwaltung im Zeitrahmen der vergangenen sechs Monate unternommen, um der Intention der Anfragebeantwortung gerecht zu werden? Welche bauordnungsbehördlichen Maßnahmen wurden hier konkret ergriffen/eingeleitet?

Antwort:

Der Eigentümer des hier in Rede stehenden Grundstückes wurde seitens der Fachverwaltung Ende Februar 2020 erstmals angeschrieben und aufgefordert, die dortigen Nutzungen (hier: ungenehmigte Lagernutzungen, etc.) einzustellen. Auf dieses Aufforderungsschreiben konnte seitens der Verwaltung weder eine Rückmeldung, noch ein entsprechendes Tätigwerden seitens des Eigentümers festgestellt werden.

Im Rahmen der Eröffnung eines formellen ordnungsbehördlichen Verfahrens wurde der Eigentümer sodann mittels Anhörung angeschrieben und unter Fristsetzung erneut aufgefordert, den hiesigen Forderungen Folge zu leisten. Auch hierauf konnte eine Rückäußerung und/oder ein Tätigwerden des Eigentümers = Ordnungspflichtigen leider nicht festgestellt werden.

Derzeit wird eine entsprechende Ordnungsverfügung veranlasst, welche den Eigentümer/Ordnungspflichtigen zur entsprechenden Zustandsbeseitigung verpflichten soll.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Gleichfalls wird hiermit ein geeignetes Zwangsmittel (=Zwangsgeld) angedroht werden, welches unmittelbar bei Nichterfüllung zum Tragen kommt.

Fragestellung 2:

Weshalb konnte binnen eines halben Jahres nicht erreicht werden, dass nachweislich unzulässige Nutzungen unterbunden wurden/werden konnten?

Antwort:

Grundsätzlich lag das zur Rückäußerung maßgebliche Fristende der diesseitigen ersten Anforderung (Bezug: diesseitiges Schreiben aus Ende Februar 2020) an den Eigentümer/Ordnungspflichtigen Ende März 2020. Aufgrund der pandemiebedingten Umstände war es der Fachverwaltung jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, hier weiter tätig zu werden. Die nur eingeschränkten und zum Teil auch nur im Schichtbetrieb möglichen und gegebenen Arbeitszeiten der Mitarbeiter*innen der Fachverwaltung ließen hier eine weitere Verfolgung und Abarbeitung, auch im Rahmen notwendiger Außendiensttätigkeiten, nicht zu. Ebenfalls vor dem Hintergrund, dass es auch dem Eigentümer/Ordnungspflichtigen aufgrund der gegebenen Handlungseinschränkungen nicht unmittelbar zuzumuten war die diesseitige Forderung umzusetzen, konnte und wurde erst im Juli ein wie v.g. formelles ordnungsbehördliches Verfahren (=Anhörung) eröffnet.

Fragestellung 3:

Wie gedenkt die Verwaltung, die nahezu täglich stattfindende An- und Abfahrt auf das Grundstück über den Fuß- und Radweg zu unterbinden?

Antwort:

Betreffend der dortigen nicht genehmigten Nutzungen wird seitens der Fachverwaltung Bauaufsicht nunmehr zeitnah eine wie v.g. Ordnungsverfügung erlassen (siehe auch Antwort zu Fragestellung 1). Demnach sollte kurz- bzw. mittelfristig eine solche, außerhalb der dort zulässigen Grundstückerschließung, weitere Nutzung durch An- und Abfahrten über den dortigen Fuß- bzw. Radweg nicht mehr gegeben sein.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister